



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“
für das Haushaltsjahr 2022**

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 13.12.2021 die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	48.299.461 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.289.461 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.279.461 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.089.461 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.200 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	188.700 €

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	110.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	119.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 21.02.2022



Ziche
Landrat

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2022 kann vollzogen werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 110.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 11.02.2022 unter Aktenzeichen 206.5.2-10210/saw5jc/hh2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung vom 22.02.2022 bis einschließlich 03.03.2022 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 21.02.2022



Ziche
Landrat